

Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: - (1891)
Heft: 51

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Abonnementspreis:
für die Stadt Solothurn
Halbjährl. fr. 8. 50.
Vierteljährl. fr. 1. 75.
franko für die ganze
Schweiz:
Halbjährl. fr. 4. —
Vierteljährl. fr. 2. —
für das Ausland:
Halbjährl. fr. 5. 80.

Schweizerische Kirchen-Zeitung.

Einrückungsgebühr:
10 Cts. die Perizelle oder
deren Raum,
(8 Pfg. für Deutschland)
Erscheint jeden Samstag
1 Bogen stark m. monatl.
Beilage des
„Schweiz. Pastoralblattes“
Briefe und Gelder
franko.

Einladung zum Abonnement.

Die „Schweizerische Kirchen-Zeitung“ wird auch im kommenden Jahre unverändert fort erscheinen. Dieselbe steht im Dienste unserer hl. Kirche. In prinzipiellen und apologetischen Leitartikeln wird sie ihre Wahrheiten, ihre Rechte, Gesetze und Vorschriften auf allen Lebensgebieten nach besten Kräften vertheidigen, wie sie es seit ihrem sechzigjährigen Bestande immer gethan. Im „Pastoralblatt“ werden, wie bisanhin, speziell Fragen der praktischen Seelsorge, der Liturgie, des Gottesdienstes u. s. w. besprochen. „Kirchen-Zeitung“ und „Pastoralblatt“ erfreuten sich im verflossenen Jahre bewährter Mitarbeiter. Diese werden uns auch im neuen Jahre ihre wohlwollende Mithilfe nicht versagen. Die „Kirchen-Zeitung“ steht unter der hohen Protektion des Hochwürdigsten Bischofs von Basel-Lugano. Hochderselbe wird das Blatt auch in Zukunft im „Kirchenamtlichen Anzeiger“ benützen zur Mittheilung seiner amtlichen Erlasse an seinen Hochw. Clerus. Mit der „Kirchen-Zeitung“ soll durchaus kein materieller Gewinn erzielt werden; dieselbe dient in uneigennützigster Weise nur den Interessen unserer Kirche und vor allem des Clerus. Wir erinnern daher besonders die Hochw. Geistlichkeit des Bisthums Basel-Lugano an das Circular unseres Hochwürdigsten Oberhirten Leonard vom 12. Dezember 1890: „So möge denn die „Kirchen-Zeitung“ in Zukunft so recht das Bindeglied bilden zwischen den Geistlichen unter sich und mit dem Bischof. Wohl jeder Geistliche ist überzeugt von der außerordentlichen Wichtigkeit der Presse im Allgemeinen und er kennt die erste Pflicht, die gute Presse zu unterstützen. Vernachlässigen wir dabei nicht dasjenige Blatt, welches für unsere Interessen zunächst berechnet ist und welches der katholischen Sache in der Schweiz in allen Wechselfällen seit bald sechzig Jahren große Dienste geleistet hat.“

Arbeiten wir also gemeinsam, nicht aus zeitlichen, sondern aus höheren Interessen! Vor Allem aber freundlichste Einladung zu zahlreichen Abonnements für's neue Jahr!

Die Redaktion.

Die Tit. Abonnenten, welche die „Kirchen-Zeitung“ bisher durch die Postbureau bestellt haben, sind ersucht, ihr Abonnement für 1892 besörderlich wieder zu erneuern, damit keine Unterbrechung in der Zusendung eintrete.

Jenen Abonnenten, welche das Blatt bisher direkt durch die Expedition in Solothurn bestellt haben, wird dasselbe pro 1892 ohne neue Anmeldung wieder zugesandt.

Beleuchtung von §§ 7 und 9 der bischöflichen „Verordnungen über Kirchenmusik für die Diözese Basel.“

(Fortsetzung.)

Bevor ich von der genannten Lesart und den Pustet'schen Choralbüchern spreche und ein Verzeichniß letzterer folgen lasse, erinnere ich an die Ermahnung des Hochwürdigsten Bischofes in § 7: „Falls diejenigen, in deren Hand die Beaussichtigung und Leitung des Kirchengesanges gelegt ist, nicht über die erforderlichen Sachkenntnisse verfügen, so wird ihnen dringend gerathen, sich hierin unterrichten zu lassen durch Besuch der cäcilianischen Vereinsconferenzen, mustergültiger Gesangsaufführungen, der diözesanen Organisten- und Direktorenschule, sowie durch Studium einschlägiger Schriften.“ Die einschlägigen Schriften werde ich im nachfolgenden Verzeichnisse nennen. Das Studium solcher Schriften allein genügt aber nicht, man muß den Choral auch gut singen hören. Auch hier kommt der Glaube, d. i. die Ueberzeugung von der Schönheit des gregorianischen Chorals, die Erkenntniß über dessen Vortrag, die Begeisterung für denselben „vom Anhören.“ (Röm. 10, 17). Darum möge der Direktor und Organist nicht versäumen, die cäcilianischen Vereinsconferenzen zu besuchen. An diesen Conferenzen möchte es rathsam sein, nicht so fast lange Vorträge über den Choral zu halten, als vielmehr ihn mustergültig vorzutragen und mit den Anwesenden Uebungen zu halten. Nicht zu viel Theorie, mehr Praxis! Ferner ist zu empfehlen, an den Cäcilienfesten im Programm auch den Choral zu berücksichtigen und die Ausführung desselben mit möglichster Sorgfalt vorzubereiten. Am meisten Erfolg verspreche ich mir vom Besuch der diözesanen Organisten- und Direktorenkurse oder überhaupt derartiger Kurse. Im letzten Jahr wurde vom Diözesanverein aus ein vier- bez. zweiwöchentlicher Kurs in Luzern abgehalten. Täglich waren zwei Stunden für Choral angesetzt, und was die Kurstheilnehmer in diesem von Hochw. Herrn Musikdirektor Wüst ertheilten Unterricht lernten, ist vielleicht das Werthvollste gewesen, das sie mit nach Hause ge-

nommen haben. Herr Wüßt ist im Choralfache gründlichst gebildet, und ich will es nicht unterlassen, ihm für seine damalige Thätigkeit nachträglich volle Anerkennung und besten Dank auszusprechen.

Heutzutage pflegt in der Regel der Choral mit der Orgel begleitet zu werden. Hierüber in aller Kürze folgendes: Der Choral hat die Orgelbegleitung keineswegs nöthig. Jahrhunderte lang wurde er ohne alle Begleitung gesungen, und die dann üblich gewordene Begleitung hat ihm viel mehr geschadet als genützt. Durch die Orgel nämlich wurden die Sänger zum Schleppen, Dehnen veranlaßt, die tertgemäße, freie Deklamation ging verloren, die Feinheiten in der Dynamik wurden verwischt, der Vortrag wurde ermüdend, kalt und ausdruckslos. Man kann aber zugeben, daß durch eine gute Begleitung der Choral gewinnt, und es darf darum nicht getadelt werden, daß man ihn mit der Orgel zu begleiten liebt, sofern dies in rechter Weise geschieht. Vor allem jedoch muß am Grundsatz festgehalten werden, daß die Begleitung (wie überhaupt alle Begleitung) dem Gesange gegenüber eine untergeordnete, dienende Stellung hat. Vorerst ist also vor dem zu starken Begleiten, wie auch vor der Verschleppung zu warnen. Bezüglich der Harmonisierung gelten folgende Grundsätze: 1. Wegen der Harmonie darf an der Melodie durchaus nichts geändert werden. Wie viele Freiheiten haben sich hierin die Organisten schon erlaubt, so daß sie die Melodie durch Versetzungszeichen verstümmelten und fälschten? 2. Die Harmonisierung muß auf Grundlage des Tonsystems des Chorals geschehen, d. h. nach dem System der Kirchentonarten, welche bekanntlich rein diatonisch sind; die Anwendung der Diësis (chromatische Veränderung eines Tones der diatonischen Tonleiter) ist nur in den Mitteltimmen zur Bildung von Cadenzen zulässig. Im Großen und Ganzen sollen also auch in der Harmonie nur jene Töne vorkommen, welche der dem Gesangstücke zu Grunde liegenden Leiter eigen sind (leitereigene Begleitung); denn das Kleid muß zum Leibe passen. 3. Einer jeden Note einen eigenen Akkord zu geben, ist bei Melodien mit sog. Neumen (Tonreihen auf Einer Silbe) nicht zu empfehlen, weil der Vortrag bei nicht ganz vorzüglichem Spiele schwerfällig wird. Da ist das System der „durchgehenden“ Noten anzuwenden, wie es zuerst Witt in seiner Begleitung zum Ordinarium missae (vgl. das Vorwort daselbst) begründet und angewendet, und wie es dann auch in den Orgelbüchern von Hanisch und Haberl, Biel und Schmeß festgehalten worden ist. Was ergibt sich aus dem Gesagten? Antwort: Daß die richtige, stilgerechte Harmonisierung des Chorales eine schwierige Sache ist. Wer den Choral ohne Vorlage, improvisirt begleiten will, der muß nicht nur in der Harmonie gut zu Hause sein und dieselbe sicher beherrschen, sondern auch eine gründliche Kenntniß der Choraltönen, der Phrasierung u. s. w. haben. Viele, ja die meisten Organisten sind in ihrer musikalischen und kirchenmusikalischen Bildung nicht so weit. Es braucht seitens des Organisten, welcher der erforderlichen Schulung entbehrt, ein ordentliches Stück Selbstbewußtsein, den Choral ohne irgendwelche Vorlage begleiten zu wollen.

Möge darum nicht außer Acht gelassen werden, was die bischöfliche Agenda in § 13 vorschreibt: „Namentlich ist es rathsam, den gregorianischen Gesang nach (den im Katalog des allgemeinen deutschen Cäcilienvereins verzeichneten) Vorlagen zu begleiten.“ Diese Orgelbücher werden im Verzeichnisse am Schlusse dieser Abhandlung genannt.

Nun zu den Choralbüchern.*)

Gegen das 16. Jahrhundert stand der Choral in großer Gefahr. Mit der Ueberhandnahme der weltlichen Musik hatte man wenig Sinn mehr für ihn, und man fing an, die unverständlich gewordenen Gesänge beliebig zu ändern und zu kürzen. Während die ältern Codices früherer Zeit der Hauptsache nach mit einander auffällig übereinstimmten, wurden nun die Abweichungen immer größer. Das ließ viel befürchten. Diesem gegenüber that das Concil von Trient einen entscheidenden Schritt. Auf die 24. Sitzung desselben hin befahl Papst Pius V. in seiner Bulle vom 8. Juli 1568, daß das Officium divinum nach Form und Inhalt neu corrigiert, emendiert und danach allein sollte gesungen werden, ebenso daß auch die hl. Messe, sowohl die stille wie die feierlich gesungene, nur nach dem neu corrigierten Missale celebriert werden dürfe (Bulle vom 14. Juli 1570). Auf diese Verordnung hin mußte man nothwendig an eine Verbesserung und Wiederherstellung des gregorianischen Gesanges gehen. Im Jahre 1581 vollendete Guidetti, päpstlicher Kaplan und Schüler des großen römischen Tonmeisters Palestrina, das Directorium chori. Damit war vom heiligen Stuhle selber eine sehr reichhaltige und durch dessen Approbation einzig gültige Quelle für den liturgischen Gesang aufgeschlossen. Im Jahre 1575 hatte Palestrina von Papst Gregor XIII. den Auftrag erhalten, das Graduale und Antiphonarium zu revidieren. Viele Jahre widmete sich Palestrina dieser großen und schwierigen Arbeit; da überraschte ihn der Tod (1594). Nun ließ Paul V. das Graduale fertigstellen; der Bearbeiter ist nicht sicher bekannt. Es wurde in der medicaischen Druckerei in Rom gedruckt von 1614 bis 1615. Das Antiphonarium war schon einige Jahre vorher, gleichfalls auf Befehl Paul V., ausgegeben worden. Urban VIII. ließ im Jahre 1644 eine prachtvolle und mit ungeheuren Kosten verbundene Ausgabe des Hymnarium's drucken. Der Inhalt der genannten Choralbücher war: Das Directorium enthielt hauptsächlich die Intonationen (für den Hebdomodarius und den Klerus), die Psalmöne u. s. w.; das Graduale alle bei der hl. Messe nach der Ordnung des Missale durch das ganze Kirchenjahr vorzutragenden gregorianischen Gesänge; das Antiphonarium die liturgischen Gesänge für das Brevier, also auch die Vesper-Antiphonen; das Hymnarium die Hymnen nach der gregorianischen Melodie und dem herrlichen Cantus figuratus Palestrina's. So war das große Werk vollendet, die gregorianischen Gesänge für den liturgischen Gebrauch nach dem ganzen Umfange der Liturgie bestimmt und durch die päpstliche Approbation die Einheit auch in dieser Be-

*) Theilweise nach Jakob „Die Kunst im Dienste der Kirche.“

ziehung hergestellt, eine That von immenser Bedeutung. Es fehlte nun nichts mehr, als die Ausführung und Anwendung.

Allein die vom römischen Stuhle am Anfang des 17. Jahrhunderts herausgegebenen Choralbücher fanden nicht die gewünschte Verbreitung. Viele Klöster und Stifte behielten ihre traditionellen Melodien nach einem päpstlichen Indult, sofern sie älter als 200 Jahre waren, bei, und ebenso hielten auch manche Diözesen und Länder an ihren eigentlichen Gesangsweisen fest. In gar vielen Kirchen kam aber, wie früher schon ausgeführt, die Pflege des Chorals ganz in Abnahme. Von den kleinern Kirchen hatte für das Wenige, das im Choral noch geleistet wurde, fast eine jede ihre besondere Singweise, welche zudem noch durch Einfügung von Versetzungszeichen in der Melodie verdorben wurde; letzteres betreffend denke man z. B. an den 5. Psalmton, das Offertorium des Seelamtes, das Libera. Selbst in Stifts- und Klosterkirchen wurde durch unkundige Hände der Choral seines Charakteristikums entkleidet, der Diatonik. Ich erinnere mich noch, in einem Kloster ein prachtvoll geschriebenes Antiphonarium gesehen zu haben, das aber durchgängig in bezeichneter Art verunstaltet war.

Da setzte im Jahre 1868, «ut omnes unum sint» (Job. 17, 21), Papst Pius IX. zur Wiederherstellung der Einheit im liturgischen Gesange eine Commission ein; diese sollte eine neue offizielle Ausgabe der sämtlichen liturgischen Gesangsbücher besorgen. Durch ein eigenes Rundschreiben wurden die Buchdrucker und Verleger der katholischen Welt eingeladen, dieses Werk fördern zu helfen. Aber einzig die Buchhandlung Pustet in Regensburg wagte sich an dieses kostspielige und umfassende Unternehmen; dieselbe wurde wirklich auch vom hl. Stuhle mit dem Drucke betraut, womit ein 30jähriges Privilegium des alleinigen Verlagsrechtes verbunden war. Zuerst erschien in sorgfältigster Bearbeitung und schönster Ausstattung das Graduale. Pius IX. empfahl unterm 3. Mai 1873 dasselbe den Bischöfen des Erdkreises und sprach den innigsten Wunsch aus für Einführung eines einheitlichen Gesanges; auch ermunterte er den Verleger zur Vollendung des so glücklich begonnenen Werkes. Als nun weitere Choralbücher ediert waren, erließ Papst Leo XIII. unterm 15. Nov. 1878 ein neues apostolisches Breve, worin er ebenfalls die neue Choralausgabe approbierte und sie für authentisch erklärte, dieselbe den kirchlichen Oberhirten dringend empfahl und zwar mit den gleichen Worten, welche Pius IX. dem Graduale mit auf den Weg gegeben hatte: „Auf daß überall und in allen Diözesen nicht nur in den übrigen Vorschriften der Liturgie, sondern auch im Gesange die Einheit mit der römischen Kirche beobachtet werde.“ Nichtsdestoweniger nahm eine Zahl Musikforscher gegen die authentischen Choralbücher Stellung. Sie hielten im Jahre 1882 den bekannten Congreß von Arezzo ab, der zugleich eine Feier sein sollte zur Erinnerung an den für die Entwicklung der Kirchenmusik durch Schrift und Unterricht bedeutungsvollen Benediktinermönch Guido von Arezzo aus dem 11. Jahrhundert. Von diesem Congresse aus wurde dem Papste der Wunsch unterbreitet, es

möchte der liturgische Gesang zur alten Tradition zurückgeführt werden. Das Begehren wurde von einem durch den Papst einberufenen Ausschuss der Ritikongregation unter der Gutheißung des Papstes abgelehnt und in einem öffentlichen Erlasse vom 26. April 1883 die neue Lesart als die authentische und einzig rechtmäßige erklärt. Dabei wurde aber nicht unterlassen, dem Fleiße in der Erforschung der uralten Form des Chorals alle Anerkennung auszusprechen.

Das über die Pustet'schen Choralbücher Gesagte läßt vollbegründet erscheinen die bischöfliche Verordnung in § 9 der Agenda: „Wenn es sich um Neuanschaffungen handelt, so sollen, wie schon der Hochwürdigste Bischof Eugenius verordnet hat, keine andern Choralbücher gewählt werden, als solche mit der genannten Singweise.“

Zum Schluß dieser Abhandlung folgt ein Verzeichniß der zur Pflege des Chorals nöthigen und empfehlenswerthen Bücher und Schriften.



„Die Religion ist Privatsache.“

II.

Daß die Moral Privatsache sei und die Gesellschaft nicht berühre, das behauptet man nicht; wohl aber behauptet man dieses von der Religion. Allein wenn es keine von der Religion unabhängige Moral gibt, wenn es entweder gar kein oder aber ein von der Religion abhängiges Sittengesetz gibt, so gilt der Satz, daß die Religion Privatsache sei, entweder gar nicht, oder er gilt auch von der Moral.

Es berührt eine Braut, die vor dem Altare ihrem Bräutigam die Hand zum hl. Bunde reicht, sehr nahe, ob ihr Bräutigam das Versprechen ehelicher Treue und Liebe im Glauben an einen allwissenden, heiligen und gerechten Gott ablegt oder ob er über diesen Glauben innerlich spottet. Ebenso berührt es die Gattin und Mutter sehr nahe, ob ihr Gatte und der Vater ihrer Kinder an Gott glaubt und ihn fürchtet, oder ihn leugnet; denn von diesem Glauben hängt nicht nur das Seelenheil ihres Mannes, sondern auch das häusliche Glück der ganzen Familie ab. Die Religion ist also nicht nur Privatsache.

Ob die Vorsteher einer Gemeinde fromme und gottesfürchtige Männer sind, oder aber das Gegentheil, das ist eine Sache, die nicht nur diese Vorsteher angeht, sondern sie betrifft die ganze Gemeinde, vorab die Wittwen und Waisen, die ihr Vermögen dem Schutze und der Obhut dieser Männer anvertrauen müssen.

Ob die Regenten eines Landes treue, gewissenhafte, uneigennützig, oder aber treulose, gewissenlose, eigennützig Hüter des Staatsvermögens sind, das beschlägt das ganze Volk. Diese Gewissenhaftigkeit, Treue und Uneigennützigkeit hat aber eine Garantie nur in einem lebendigen Glauben an Gott.

Daselbe gilt vom Richter, dem der Bürger den Schutz seiner Person, seiner Ehre und seines Eigenthums anvertrauen

muß. Dasselbe gilt vom Verwalter einer Gesellschaftskasse. Keine Controlle über Bücher und Kasse sichert vor Veruntreuungen; die einzig sichere Garantie ist Gottesfurcht. Da ist also die Religion nicht nur Privatsache.

Wenn eine Zeit geeignet ist, den Satz: „die Religion ist Privatsache“, zu widerlegen und in seiner Unwahrheit zu zeigen, so ist das unsere Zeit.

Man liest in öffentlichen Blättern von einem Gemeindefreiber, der falsche Gülteln gemacht, Unterschriften nachgeahmt und viele redliche Männer angeführt habe. Dem menschlichen Richter hat er sich durch die Flucht entzogen; er hat den Raub gerettet und seine Kinder der Gemeinde überlassen. Wir fragen: ist ein so tiefer Fall möglich bei einem lebendigen Glauben an Gott? Berührt dieser faktische Unglaube nur den Verbrecher? Und hat er sich durch die Flucht in ein unbekanntes Land der Hand der strafenden Gerechtigkeit entzogen?

Wir hören von einem Krach eines Geldinstituts in einer schweizerischen Stadt, bei dem nicht nur das Gesellschaftskapital mit mehreren Millionen, sondern auch ein großes Kapital von erspartem Gut der arbeitenden Klassen verloren geht. Wir wissen nicht, ob der Betrüger ein eigentlicher Atheist ist oder nicht; aber das wissen wir, daß er ein praktischer Atheist ist, der mit dem göttlichen Gesetz thatsächlich auch den göttlichen Gesetzgeber verleugnet. Der Unglaube dieses Menschen berührt aber nicht nur ihn selbst, sondern alle diejenigen, die durch ihn um ihr Vermögen betrogen worden sind.

Wir könnten von W. nach Berlin gehen und dort dieselbe Frage stellen: ob die Religion nur Privatsache derjenigen sei, die mit den anvertrauten Millionen Pferde und Wagen hielten, Maitressen verköstigten, deren Frauen und Töchter in der Mode den Ton angaben und welche dem Arm des weltlichen Richters durch einen Schuß sich entzogen?

Mit Schrecken und Grauen müssen wir in die Zukunft schauen, in der es zum guten Ton gehört, über den Glauben an Gott und die Ewigkeit zu spotten, und wo mit dem Glauben an Gott auch die Achtung vor seinem Gesetz verschwunden ist.

Die Religion ist eine öffentliche und allgemeine, nicht bloß eine persönliche Angelegenheit. Das ganze Volk ist dabei interessiert, ob seine Regenten gottesfürchtige und gewissenhafte Männer sind, oder aber Regenten ohne Glauben, die das Land aussaugen, das Recht verkaufen und die öffentlichen Gelder zur Befriedigung ihrer Hab- und Genußsucht verwenden. Eine ganze Gemeinde ist beteiligt, wenn die Vorsteher derselben ohne Religion und Gewissen sind; denn die ganze Gemeinde muß einstehen für die Folgen einer leichtsinnigen oder gewissenlosen Verwaltung. Ob die Vorsteher von Banken, von Spar- und Leihkassen ehrliche oder unehrliche Leute sind, geht nicht nur die Aktionäre an, sondern eine ganze Gegend, deren Bewohner der Kasse ihre Ersparnisse anvertrauen. Ob mein Geschäftsmann, mein Handelsgenosse, mit dem ich verkehre, ein Betrüger oder ein Ehrenmann ist, berührt nicht nur ihn, sein eigenes Seelenheil und seinen Ruf, sondern auch meine Interessen und meinen Ruf.

Auf dem gegenseitigen Glauben an Wahrhaftigkeit und

Treue, an die Heiligkeit des Wortes und des Versprechens beruht aller Handel und Wandel, der freundliche und feindliche Verkehr der Menschen unter einander. Dieser Glaube und dieses Vertrauen stützt sich auf die Voraussetzung der religiösen Grundsätze.

Wir schließen mit zwei Bemerkungen:

Erstens: das häusliche Glück in der Familie, der Friede in der Gemeinde, die Ruhe und die Gerechtigkeit im Lande, das ganze gesellige Leben beruht auf Religion und Moral.

Zweitens: Wenn Religions- und Gewissensfreiheit in der Verfassung eines Landes proklamirt ist, so kann diese Freiheit nicht in dem Sinn verstanden werden, daß die Angriffe auf die öffentliche Religion, den Glauben und den Cultus eines Volkes freigegeben sind; denn die Erschütterung der öffentlichen Religion ist immer mit einer Lockerung der öffentlichen Moral und Sitte verbunden und diese Lockerung ist immer eine Erschütterung der Ordnung im Staate und des Friedens in der Gesellschaft.



Unterrichtsfreiheit und freie Schule.

Aussprüche,

zusammengestellt aus deutschen katholischen Werken und Zeitungen.

1. Nothwendigkeit des Kampfes für Unterrichtsfreiheit.

„Allerdings, so lange der Staat ungeachtet seines in Anspruch genommenen Monopols auf die Schule den „confessionellen“ d. i. kirchlichen Charakter der Schule noch bestehen läßt, die kirchlichen Organe in Aufsicht und Leitung der Schule beläßt, und so den Eltern Garantien bietet dafür, daß ihre Kinder nach ihrer religiösen Ueberzeugung erzogen werden, ist das System, wenn auch im Prinzip unrichtig, doch in der Praxis noch einigermaßen erträglich, und Kirche und Eltern können demselben wenigstens in der Praxis sich noch fügen. Geht aber der Staat (oder auch die Gemeinde) so weit, daß er die Schule der kirchlichen Leitung gänzlich entzieht, ihren „confessionellen“, d. i. kirchlichen Charakter gänzlich beseitigt und sie „confessionslos“ macht, dabei aber doch den Schulzwang aufrecht erhält, dann artet das System zur äußersten Geistes tyrannei aus, und diesem rohen Zwangssystem gegenüber muß mit aller Entschiedenheit die Unterrichtsfreiheit im Sinne von Emancipation aus dem Joche des staatlichen Schulmonopols und Schulzwanges angestrebt werden.“ (Stöckl, Philos. II., S. 523.)

„Der gegenwärtige Zustand (in Deutschland) ist also der Zustand der reinen Willkür der Schul-Bureaukratie. Um so dringender ist es erforderlich, eine wirklich ausreichende Garantie für Unterrichtsfreiheit zu erlangen. Nicht bloß die Centrumspartei hat daran von ihrem Standpunkte ein praktisches Interesse; nicht minder ist ein solches bei allen Denjenigen vorhanden, deren Ansichten über Kinder-Erziehung

und Jugendbildung die öffentlichen Schulen, sei es überhaupt, sei es am Orte oder unter einer bestimmten Leitung, nicht entsprechen. Streng katholischen Eltern können evangelische Schulen nicht behagen, in denen ihre Kinder nur als confessionelle Minderheit sich befinden. Umgekehrt können Eltern, welchen, obwohl evangelisch, doch eine starr confessionelle Leitung der Schule nicht zusagt, oder welche die Mittel dazu haben, ihren Kindern mit weniger Zeitaufwand eine raschere und bessere Ausbildung zu Theil werden zu lassen, als sie die vielleicht überfüllte und dabei weit entlegene Volksschule darbietet, ein dringend praktisches Interesse daran haben, die Unterrichtsfreiheit für Kinder rechtlich sichergestellt zu haben." (Freisinnige Zeitung, citirt Köln. Volkszeitung, 1891, 11. Sept., I. Bl.)

"Der Kampf um die Unterrichtsfreiheit und, so lange die soziale Lage der Kirche ihn behindert, der Schutz des religiösen und christlichen Einflusses in dem gesammten Unterrichte ist der Grund- und Eckstein jedes wirklich segensreichen socialen Wirkens." (Dr. Scheeben, Per. Blätter, IX, S. 220.)

2. Nothwendigkeit der Gründung freier Schulen.

"Wenn also der Staat Hessen zu den confessionellen Schulen nicht zurückkehren will, obwohl die Simultanschule ein erschreckliches Wachsthum der Sozialdemokratie in den größeren Städten herbeigeführt hat, — habeat sibi! die Gewissensnoth der katholischen Eltern aber fordert schleunige Abhilfe, und diese wird kaum anders zu erzielen sein, als indem man der Kirche die Freiheit gibt, mit dem Gelde, welches der katholische Opfermuth aufbringt, in den katholischen Gemeinden des Landes confessionelle Privatschulen zu gründen. Diese Forderung ist wahrlich sehr bescheiden, hat doch selbst der Logensozialismus in Belgien auch zur Zeit seiner höchsten Machtentfaltung dieses natürliche Recht jeder Glaubensgemeinschaft nicht zu verkümmern gewagt. Dazu ist freilich vor Allem nothwendig, daß man den männlichen und weiblichen Orden die freie Lehrthätigkeit zurückgibt, welche man ihnen entzogen hat." (Germania, 3. Sept. 1890, II. Bl.)

"1. Durch das göttliche und das Naturgesetz sind die Eltern berechtigt und verpflichtet, für die Erziehung ihrer Kinder Sorge zu tragen; deßhalb beanspruchen wir für die Eltern auch das Recht, solche Schulen für die Erziehung ihrer Kinder auszuwählen, welche ihrer Ueberzeugung nach am besten die Wohlfahrt ihrer Kinder fördern." ... 4. "Da wir keinen Anspruch auf staatliche Unterstützung unserer Kirchen oder Privatschulen machen, sprechen wir dem Staat das Recht ab, irgend welche Controle über unsere Schulen auszuüben; wir gestehen dem Staate nur dann das Recht der Einmischung in die Führung von Privatschulen zu, wenn diese sich im Widerspruch mit der öffentlichen Ordnung und den Gesetzen der Moral befinden." (Resolutionen einer Versammlung amerikanischer Katholiken zu Milwaukee, Germania, 7. Aug. 1890, I. Bl.)

3. Pflicht, die freien Schulen zu unterstützen.

"Diese gebieterische Pflicht (bei der Säkularisation des Elementarunterrichts sofort eine religiöse Schule neben jedem Pfarrhaus und jeder Kirche zu gründen) liegt den Laien und vor Allen den Reichen ob; sie sind gehalten, dieselbe zu erfüllen; ihnen liegt es ob, den Klerus mit ihrem Reichthum und ihrer Hingebung zu unterstützen, damit dieser in den Stand gesetzt werde, die Seelen dem Freidenkerthum zu entreißen." (Dr. Scheeben, Per. Bl. VIII, S. 118.)

"Es ist Pflicht der Eltern, durch Zahlung des Schulgeldes zum Unterhalt der Schulen beizutragen. Kinder armer Eltern finden natürlich unentgeltliche Aufnahme. — Da die Pfarrschule eine Gemeindegemeinschaft, und durchaus nothwendig für den Bestand und Fortbestand der Gemeinde ist, ergibt sich die Pflicht für alle Gemeindeglieder, für die Schule zu sorgen. (Kurzer Wegweiser für amerik. Katholiken.)

Kirchen-Chronik.

Margau. Es ist uns eine größere Einsendung aus dem Kt. Margau zugekommen, welche den § 33 der bischöflichen Agenda bespricht. Es findet sich hier die Bestimmung: „Die Glocken sollen nur während der Elevation geläutet werden, um den Gesang des Benedictus nicht zu stören.“ Der verehrte Hr. Einsender begründet die Ansicht, es wolle damit gesagt werden: da, wo durch das Glockengeläute der Gesang des Benedictus wirklich gestört werde, soll nur während der Elevation geläutet werden. Finde aber eine solche Störung nicht statt, so sei das Läuten in üblicher Weise zulässig. Diese Interpretation ist die richtige. Die Agenda sagt keineswegs, daß das Läuten nach der hl. Wandlung überhaupt unstatthaft sei.

Rom. 8. Dez. Bekanntlich residiren die Generäle und Procuratoren der verschiedenen Orden in der ewigen Stadt, um mit dem Oberhaupt der Christenheit in naher Verbindung zu stehen. Bis auf die neuere Zeit wurden bei den Wahlen zu dieser Würde und Bürde meistens die romanischen, besonders die italienischen Ordensmitglieder berücksichtigt; nun aber wurde auch den Deutschen und insbesondere den Schweizern diejenige Stellung angewiesen, die ihnen wegen ihrer wissenschaftlichen und praktischen Tüchtigkeit gebührt. So ist der Generalprocurator der Benedictiner-Congregationen der ursprünglichen Observanz von Cassino, P. Romarico Flugli von Appermont aus Graubünden. Aus dem gleichen Hause stammen die Bischöfe von Chur Johannes V. (1601—27) und Johannes VI. (1636—61). Der General der Jesuiten, P. Anton Anderleby ist aus dem Wallis, der General der Kapuziner P. Bernard Christen aus Uri (Andermatt), der

Definitor der amerikanischen Klöster P. Franz Haas aus Solothurn (Wegerten) und der Generalsekretär P. Nikolaus Schönenberger aus St. Gallen (Kirchberg). Der General der Redemptoristen oder Vigorianer ist P. Nikolaus Mauron aus Freiburg, der General der barmherzigen Brüder vom hl. Johannes von Gott P. Cassian Gasser aus Tyrol und der General der Dominikaner, der 46 Jahre alte P. Andreas Frühwirth, aus Steiermark. Also gerade die Mitglieder derjenigen zwei Orden, welche laut Bundesverfassung aus der Schweiz verbannt sind — die Jesuiten und Vigorianer — erhoben zwei verbannte Schweizer zur Generalwürde; die sind jedenfalls liberaler, als die sog. Liberalen, welche das unpatriotische Gesetz fabrikt haben und es immer noch — ein Hohn auf die schweizerische Freiheits- und Vaterlandsliebe — aufrecht erhalten wollen. *Meminisse juvabit.*

Jeder Römerpilger kennt die Capella Paolina, welche den linken Kreuzesarm (vom Schiff aus berechnet) der Basilika Maria Maggiore bildet. Sie wurde von Papst Paul V. (1605—21), aus dem Fürstenhause Borghese, erbaut, welcher in der Krypta derselben die Familiengruft der Borghese errichten ließ. Dieselbe ist mit den Grabmonumenten Pauls V. und Clemens VIII. (1592—1605) und mit hochgeschätzten Fresken von Guido Reni (1573—1642) geschmückt. Der kostbarste Schatz ist aber das Altarbild «Madonna di San Lucca», d. h. das uralte, verehrungswürdige Muttergottesbild, welches dem hl. Evangelisten Lukas zugeschrieben wird, eines der größten Heiligthümer der hl. Stadt, welches schon Papst Gregor der Große (590—604) zur Zeit der Pest prozessionsweise nach St. Peter getragen hat. Als der Papst nach der kirchlichen Ueberlieferung den Pons Aelius betrat, sah er auf dem Mausoleum des Kaisers Aelius Hadrianus die Gestalt des hl. Erzengels Michael, der zum Zeichen der Versöhnung des Himmels das Schwert in die Scheide steckte. Seitdem sind Brücke und Mausoleum unter dem Namen Engelsbrücke und Engelsburg weltbekannt.

Die Capella Paolina war Eigenthum der Familie Borghese, welche dieselbe bisher stets in vortrefflichem Zustande unterhielt. Allein jetzt „lebt ein andersdenkendes Geschlecht“; Fürst Paul Borghese hat sein Vermögen mit „Wein, Weib, Gesang“ verjubelt und mit Spekulationen verloren, seine Gläubiger aber haben keinen Sinn und kein Geld für Familiengrüfte und Heiligthümer. Darum haben sie das Eigenthumsrecht auf die Familien-Kapelle der Borghese in Maria Maggiore (freilich wegen der Unterhaltungspflicht!) an den Papst abgetreten, welcher Rechte und Pflichten derselben angenommen hat. My.

Personal-Chronik.

Solothurn. Als Pfarrer der durch den Tod des Hochw. Hrn. Dr. Schärmeli sel. erledigten römisch-katholischen Pfarrgemeinde Trimbach wurde gewählt Hochw. Hr. Hälter von Hochdorf, St. Luzern, bisher Vikar in Montreux. Sonntag, den 20. Dezember, wird derselbe vom Hochw. St.

Bischof Leonard selbst als Pfarrer von Trimbach installiert werden. Gottes Segen zu glücklicher Wirksamkeit!

Graubünden. Ehr. Hochw. Hr. Dr. Saudenz Willi wurde zum Dompfarrer von Chur ernannt. Derselbe wirkte während vielen Jahren als Professor und Rektor im Collegium Maria-Hilf in Schwyz. Im Jahre 1887 wurde er residirender Domherr.

Literarisches.

Die katholischen Missionen. Illustrierte Monatschrift. Jahrgang 1892. 12 Nummern. M. 4. Freiburg i. B. Herder'sche Verlags-Handlung. Durch die Post und den Buchhandel. Auf den kommenden Jahreswechsel möchten wir diese vom hl. Vater und von vielen Bischöfen so warm empfohlene Zeitschrift auch unsern Lesern bestens empfehlen. Wahrhaft belehrend und erhebend ist die Betrachtung der Mühen und Leiden, der Kämpfe und Siege der apostolischen Helden, wie sie uns in den „Katholischen Missionen“ entgegen treten. Inhalt von Nr. 1: Die ersten Priester in Australien. — Die Anfänge der Missionen in Paraguay. — Das Apostolische Vikariat Neu-Pommern. — Nachrichten aus den Missionen: Syrien (Reichensfeier eines Drusen-scheichs); China (Hungersnoth in West-Sutschuen); Nordafrika (die „Bewaffneten Brüder der Sahara“); Westafrika (Mission in Kamerun; † von Gravenreuth); Nordamerika (der erste Congreß katholischer Sioux-Indianer); Brasilien (Thätigkeit der Kapuziner im Staate São Paulo); Oceanien (Sitten der Wilden auf Neu-Guinea). — Miscellen. — Für Missionszwecke. — Beilage für die Jugend: Der Schwur des Huronenhäuptlings. — Ein Riesenbaum Australiens. — *Z a h l r e i c h e* sehr gut ausgeführte *I l l u s t r a t i o n e n*.

Die jüngste Nummer (1. November 1891) des laufenden Jahrganges der Monatschrift „*Echo aus Afrika*“ verdient — abgesehen von ihrem gewohnten, höchst interessanten Inhalte (wir heben besonders hervor: einen Originalbrief des in Oesterreich hoch beliebten Jesuitenmissionärs P. Czimmermann aus Inner-Afrika, einen Originalbrief des Oberen der Benediktus-Missionsgesellschaft in Dar-es-Salaam P. Franz Mayr, O. S. B. zc.) ganz besonderen Beifall aller ihrer Abonnenten und aller Afrika-Freunde, die es noch werden wollen. Das Blatt kommt nämlich diesmal einem längst gefühlten Bedürfnisse so manchen Lesers nach und bringt als Extrabeilage eine Karte von Afrika, welche speciell mit Rücksicht auf die im „*Echo*“ besonders vertretenen Missionen angelegt wurde. Die meisten der in den Missionsberichten und Aufsätzen des „*Echo*“ vorkommenden Namen findet daher der Leser hier wieder. Wir zweifeln nicht, daß diese höchst zweckmäßige und gelungene Extrabeilage nicht wenig zur Belebung des Interesses für die Vorgänge in Afrika beitragen wird und würden nur wünschen, daß die bisherigen Abonnenten dieser kleinen Zeitschrift dieses neue Opfer an Arbeit und Geld von Seite des Herausgebers wür-

Matth. Lienhardt in Einsiedeln, Schweiz.

Fabrication religiöser Artikel

in

Elfenbein und Steinmasse, Holz und Gyps.

Empfehle mein grosses Lager, besonders auf kommende **Weihnachtszeit** in: **Christkindlein, Weihnachtsgruppen** und ganzen **Krippendarstellungen** mit Hirten und hl. drei Königen.

Heiligen- und Maria-Statuen, Auferstehungen, Maria von Lourdes, Engel, knieend und stehend, Weihkessel und Medaillons. Crucifixe mit schwarz polirtem, geschnitztem oder vergoldetem Kreuz, zum Hängen und Stellen, in grosser Auswahl, für **Kirchen, Schule und Haus.**

Sämmtliche Gegenstände sind ganz klein und in verschiedenen Grössen in Elfenbeinmasse oder fein gefasst (polychromirt), mit einfacher oder reicher Vergoldung auf Lager. Fehlendes wird auf Bestellung sofort angefertigt.

Preise sehr billig: Gegenstände von 6 bis 8 cm. zu 30 resp. bis 1 Meter Höhe zu 60 bis 100 Fr. und darüber, je nach der Ausführung. 90²

— Photographiren stehen zur Disposition! —

Orell Füßli - Verlag, Zürich.

(89s)

Freundliche Stimmen an Kinderherzen.

Heute von über 100 verschiedenen hübsch illustrierten Festbüchlein.

Im Buchhandel kostet das Heft 25 Centimes. Für die Hh. Geistlichen und Lehrer von der Verlagsbuchhandlung des Art. Institut Orell Füßli direkt bezogen

10 Centimes per Stück gegen Nachnahme.

Im abgel. Jahre wurden ca. 50,000 „Kinderherzen“ an Schulkinder verschenkt.

Im Verlage von **Eberle, Kälin & Cie.**, Buchhandlung in **Einsiedeln**, ist erschienen und durch alle Buchhandlungen und Kalenderverkäufer zu beziehen der katholische

Neue Einsiedler-Kalender für 1892.

(27. Jahrgang).

(93s)

Bisheriger Preis: 40 Centimes. — Beim Duzend bedeutender Rabatt.

Als **Hauptbild** nebst vielen Holzschnitten, ein fein lithographirtes Farbendruckbild:

Festhütte und Festplatz für die Bundesfeier in Schwyz.

Interessanter Text. — Volksthümliche Schreibart. — Viele Bilder.

Gratisbeilage: ein zweifarbiges Wandkalenderchen.

NB. Der Kalender hat schon wegen seinem trefflich geschriebenen und mit 5 Bildern illustrierten Artikel über die Bundesfeier in Schwyz für jeden Schweizer geschichtlichen und vaterländischen, also bleibenden Werth. — Der Preis ist, bei der sehr schönen Ausstattung, ein äusserst billiger.

An die Tit. Pfarrgeistlichkeit.

Nachfolgende Formulare sind in der Druckerei dieses Blattes zum Preise von Fr. 1. 50 per Hundert zu beziehen:

TESTIMONIUM

S. Baptismatis.
mortis et sepulturae.
benedictionis matrimonialis.
sponsalium.

Weihrauch

feinförnig, wohlriechend, empfiehlt in Postfistchen à 4 Kilo Netto zu Fr. 7. 50 per Nachnahme franco Zufendung. (77s)

C. Richter in Kreuzlingen, St. Thurgau, Apotheke und Droguerie.

Zu verkaufen:

Wegen Vorrath 3 Ex „**Graduale romanum**“, neu, mit Rot- u. Schwarzdruck, N. G. Leder geb., um den Preis von 4 Fr. per Ex. (92)

Bei der Expedition der „Schweiz. Kirchen-Zeitung“ ist erschienen und zu haben:

St. Ursen-Kalender

für das Jahr 1892.

Preis: 40 Cts.

Im Verlage der Buchdruckerei „Union“ in Solothurn wird nächster Tage erscheinen:

Status Cleri sac. et regul.

des

Bisthums Basel für 1892.

Preis 30 Cts. Bei Einsendung von 35 Cts. geschieht die Zufendung franco. Postmarken werden an Zahlung genommen.